



An die  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des  
Ministeriums für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur M-V  
im Hause

Bearbeitet von: Maß, Heidi  
Telefon: +49 385 588-7138  
E-Mail: H.Mass@bm.mv-regierung.de  
Az: VII 130 f  
Schwerin, den 16. Juli 2020

**Ergänzende Hinweise zum weiteren Umgang mit dem SARS-CoV2-Virus (Corona Virus) im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30.04.2020 –  
Urlaubsreisen in das Ausland**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

anlässlich der Urlaubszeit möchte ich Sie auf die aktuellen Hinweise der AL1-Konferenz zu dienst- und tarifrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Urlaubsreisen ins Ausland vom 15. Juli 2020 aufmerksam machen.

Im Interesse Ihrer eigenen Gesundheit und zur weiteren Eindämmung der Corona-Pandemie möchte Sie bitten diese Hinweise bei der Reiseplanung zu beachten. So kann es gemeinsam gelingen, auch weiterhin ernsthafte Gesundheitsgefahren für Sie selbst, für die Kolleginnen und Kollegen aber auch andere Kontaktpersonen im dienstlichen Kontext nach der Rückkehr aus dem Urlaub zu vermeiden bzw. zu minimieren.

**1. Hinweise für Beamtinnen und Beamte**

Reiserückkehrer aus Gebieten, die laut RKI als [Risikogebiet](#)<sup>1</sup> eingestuft sind, sind nach § 1 der Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2-QuarV) vom 9. April 2020, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518, 627) **grundsätzlich** gesetzlich verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Rückkehr für einen Zeitraum von 14 Tagen in die häusliche Quarantäne zu begeben und
- sich beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

<sup>1</sup> Zur Einstufung als Risikogebiet siehe Link:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html;jsessionid=1B17009213C4DA35\\_AAB6C7458A8C2B12.internet071](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html;jsessionid=1B17009213C4DA35_AAB6C7458A8C2B12.internet071)

Reiserückkehrern aus den o.g. Gebieten, die einer häuslichen Quarantäne unterliegen, ist ein Betreten der Dienststelle untersagt.

Für Beamtinnen und Beamte, deren Reiseziel inkl. den Durchreisegebieten bereits **vor Reiseantritt** als Risikogebiet eingestuft sind, gilt:

Reisen in Gebiete, die von der COVID-19-Pandemie besonders betroffen sind (Risikogebiete), sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Auch wenn private Reisen grundsätzlich das außerdienstliche Verhalten der Beamtin oder des Beamten betreffen und sie deshalb in der Regel dienstrechtlich nicht untersagt werden können, sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, sich zu informieren, ob aufgrund der Situation im beabsichtigten Aufenthalts- bzw. Reisegebiet nach Rückkehr aus dem Ausland in der Regel eine sog. Absonderung (Quarantäne) erfolgen muss. Maßgeblich sind die Vorschriften der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung. Diese finden sich derzeit in § 1 SARS-CoV-2-QuarV. Die Hinweise auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts sind zu beachten (<https://www.rki.de>).

Ist eine **Quarantänepflicht im Vorfeld absehbar** und wird dennoch an dem Antritt der Reise festgehalten, hat die Beamtin oder der Beamte mindestens zwei Wochen vor Reiseantritt mit der Dienststelle zu klären, ob für die Zeit der Quarantäne Erholungsurlaub oder eine anderweitige Freistellung in Anspruch genommen werden kann. Auch ist eine mögliche Unterschreitung der monatlichen Arbeitszeit zu prüfen. Soweit die Tätigkeit es zulässt, kann ein Arbeiten im Homeoffice ermöglicht werden.

Ist der Beamtin oder dem Beamten **bei Antritt der Reise** bekannt, dass bei der Rückkehr eine Quarantänepflicht besteht und dass der Zeitraum der Quarantäne weder durch Erholungsurlaub oder eine anderweitige Freistellung noch durch häusliches Arbeiten abgedeckt werden kann, ist die Reise mit der Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz gemäß § 34 Satz 1 BeamStG grundsätzlich nicht vereinbar. Auch wenn die Beamtin oder Beamte an der Diensterfüllung gehindert ist und dem Dienst fernzubleiben hat (die Quarantänevorgaben sind zwingend zu beachten), ist in derartigen Fällen regelmäßig von einem unentschuldigten Fernbleiben vom Dienst nach § 55 Absatz 1 LBG M-V auszugehen. Auch die Gewährung von Sonderurlaub ist in derartigen Fällen regelmäßig nicht möglich.

Gemäß § 55 Absatz 1 LBG M-V darf die Beamtin oder der Beamte dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihres bzw. seines Dienstvorgesetzten fernbleiben. Bleibt die Beamtin oder der Beamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so tritt für die Zeit des Fernbleibens der Verlust der Bezüge gemäß § 9 Satz 1 Bundesbesoldungsüberleitungsgesetz M-V ein. Es kann in diesen Fällen jedoch nicht pauschal von einem nicht genehmigten, schuldhaften Fernbleiben vom Dienst ausgegangen werden. Es wird stets eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der jeweils maßgeblichen Situation vorzunehmen sein.

Sofern aufgrund der dynamischen Entwicklung der Pandemie ein Staat oder eine Region erst **nach Antritt der Reise** als Risikogebiet gilt und damit eine Quarantäne der Beamtin oder des Beamten erforderlich sein sollte oder andere nicht vorhersehbare Quarantänegründe während der Reise auftreten, ist die Möglichkeit des häuslichen Arbeitens für die Zeit der Quarantäne vorrangig zu prüfen. Sofern häusliches Arbeiten nicht möglich ist, gilt Folgendes: Die Beamtin oder der Beamte ist zwar im medizinischen Sinne dienstfähig, aber aus tatsächlichen Gründen an der Diensterfüllung gehindert und hat dem Dienst in Absprache mit der Dienststelle fernzubleiben – insoweit gilt das Fernbleiben vom Dienst - in Anwendung von § 55 Absatz 1 LBG M-V - daher als entschuldigt.

Dies gilt entsprechend, sofern eine sicherheitsbehördliche Anordnung im Sinne von Quarantänemaßnahmen im Ausland erfolgt bzw. aufgrund einer sicherheitsbehördlichen Anordnung die Möglichkeit einer Rückreise aus dem Ausland nicht besteht.

Sofern Beamtinnen und Beamte aus vorgenannten Gründen an der Dienst Erfüllung gehindert sind, haben sie sich unverzüglich telefonisch oder in elektronischer Form bei ihrer Dienststelle zu melden und diese entsprechend zu informieren.

## 2. Hinweisen für Tarifbeschäftigte

Reiserückkehrer aus Gebieten, die laut RKI als Risikogebiet<sup>2</sup> eingestuft sind, sind nach § 1 der Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2-QuarV) vom 9. April 2020 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518, 627) **grundsätzlich** gesetzlich verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Rückkehr für einen Zeitraum von 14 Tagen in die häusliche Quarantäne zu begeben und
- sich beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Reiserückkehrern aus den o.g. Gebieten, die einer häuslichen Quarantäne unterliegen, ist ein Betreten der Dienststelle untersagt.

Für Tarifbeschäftigte, deren Reiseziel inkl. den Durchreisegebieten bereits **vor Reiseantritt** als Risikogebiet laut RKI ausgewiesen ist, gilt:

Bei geplanten Reisen in ein Risikogebiet ist mindestens zwei Wochen **vor Beginn der Reise** der/die unmittelbare Vorgesetzte über diese Reise zu informieren. Die Tarifbeschäftigten klären mit dem/der Vorgesetzten, ob für die 14-tägige Quarantäne das Zeitguthaben oder Erholungsurlaub in Anspruch genommen werden kann. Auch ist eine mögliche Unterschreitung der monatlichen Arbeitszeit zu prüfen. Soweit die Tätigkeit es zulässt, kann ein Arbeiten im Homeoffice ermöglicht werden. Sollte es für Homeoffice keine Möglichkeiten geben, haben die Beschäftigten keinen Anspruch auf Entgelt, da ihnen durch die Quarantäne die Erbringung ihrer vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung (rechtlich) unmöglich (§ 275 Absatz 1 BGB) geworden ist. Sie können ihre Arbeitsleistung nicht so erbringen, wie sie sie vertraglich schulden. Diese Unmöglichkeit zur Leistungserbringung liegt ausschließlich in dem Verantwortungsbereich der Beschäftigten. Dies führt dazu, dass der Entgeltanspruch nach § 326 Absatz 1, 1. Halbsatz BGB entfällt. Es ist derzeit noch ungeklärt, ob im Fall eines tatsächlichen Verdienstauffalls die Möglichkeiten einer Entschädigung wegen Dienstauffalls nach dem Infektionsschutzgesetz besteht.

Ein Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung nach § 29 Absatz 3 TV-L kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.

Grundsätzlich besteht nach § 56 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Tarifangestellte ein Anspruch auf Entschädigungsleistung in Höhe ihres monatlichen Nettoverdienstes, wenn vom Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet wird und dadurch ein Verdienstauffall

---

<sup>2</sup> Zur Einstufung als Risikogebiet siehe Link:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html;jsessionid=1B17009213C4DA35AAB6C7458A8C2B12.internet071](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html;jsessionid=1B17009213C4DA35AAB6C7458A8C2B12.internet071)

entsteht, ohne selbst krank zu sein. Die Entschädigungsleistung ist für maximal sechs Wochen durch den Arbeitgeber zu berechnen und auszuzahlen (siehe auch Ressortinformation des FM vom 26. Mai 2020). Ab der 7. Woche muss die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer selbst beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) die Entschädigungsleistung beantragen. Die Entschädigung entspricht dann der Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.

Ein Entschädigungsanspruch bei vom Gesundheitsamt angeordneter Quarantäne entsteht nur, wenn ein Erbringen der Arbeitsleistung z.B. im Homeoffice ausgeschlossen ist und dadurch ein Verdienstausschlag eintritt. Ein Verdienstausschlag tritt auch dann nicht ein, wenn ein Abbau des Zeitguthabens möglich ist.

Nach § 56 Absatz 1 Satz 3 erhält eine Entschädigung nicht, wer eine Absonderung in Form einer Quarantäne hätte vermeiden können. Es ist derzeit noch ungeklärt, ob ein Entschädigungsanspruch entsteht, wenn die Beschäftigten bewusst in ein Risikogebiet reisen und sich anschließend in Quarantäne begeben müssen. Die Abstimmungen hierzu zwischen Bund und Ländern dauert noch an.

Deshalb werden Entschädigungszahlungen des Landesamtes für Finanzen an die Beschäftigten bei privaten Reisen in Gebiete, die bereits vor Reisebeginn als Risikogebiet laut RKI bekannt sind, bis zur Klärung dieser Frage unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.

Die Hinweise der AL1-Konferenz finden Sie in Gänze im Intranet unter „Finanzministerium/ Arbeitsstab Corona/ Aktuelles“ sowie unter „Ministerium für Inneres und Europa/ Fachinformationen/ Abteilung 1/ Grundsatz Beamtenrecht“.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

durch die Nutzung der Telearbeitsumgebung ist es gelungen, in der Corona-Pandemie die Aufgaben des Hauses gut zu bewältigen. Sie hat sich bewährt. Insofern möchte ich Sie auch an dieser Stelle darum bitten: Sollten Sie eine Urlaubsreise in ein Risikogebiet bereits geplant haben oder planen, informieren Sie bitte Ihre Vorgesetzte bzw. Ihren Vorgesetzten sowie das Personalreferat frühzeitig. So können gemeinsam vorrangig die Möglichkeiten des Homeoffices im Falle der Quarantäne ausgelotet und vereinbart werden.

Das Personalreferat steht Ihnen bei Fragen unter der hierfür eingerichteten Telefonnummer 0385/588-7890 von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Ferien- und Urlaubszeit. Erholen Sie sich gut und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Maja Conradt